

B e d i n g u n g e n

für die Unterbringung im Heim der UROPA — Glashütte/Sa

Die Arbeit im Heim wird auf längere Sicht betrieben. Der Betrieb macht daher große Aufwendungen für das Heim. Es ist nicht an-
gänglich, nach Belieben aus dem Heim auszuschneiden. Die Aufnahme in
das Heim ist daher eine grundsätzliche Entscheidung, die für die
Lehrzeit gilt.

Gibt das Verhalten des Jungen zu ernstlichen Klagen Anlass, so ist
der Betrieb berechtigt, ihn aus dem Heim auszuschließen. Darüber,
ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die Betriebsführung.

Lehrverhältnis und Heim bilden eine Einheit auch insofern, als ein
ungehöriges Verhalten des Lehrlings im Heim auf Grund des § 125 in
Verbindung mit § 127 b Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung die Lösung
des Lehrverhältnisses zur Folge haben kann. Das Lehrverhältnis um-
fasst nicht nur die berufliche Leistung des Lehrlings. Seine per-
sönliche Führung ist für die Erreichung des Lehrzweckes ebenso
wichtig. Das Leben im Heim ist ein wichtiger Prüfstein für dieses
persönliche Verhalten.

Entschließt sich die Betriebsführung zu einem Ausschluss aus dem
Heim, ohne das Lehrverhältnis zu lösen, so ist der Erziehungsbe-
rechtigte verpflichtet, den Lehrling im Ort anderweit unterzubringen.

Der Erziehungsberechtigte kann den Lehrvertrag lösen, wenn er ihn
nach dem Heim Ausschluss des Lehrlings aus dem Heim nicht fortsetzen
will.

Für die Unterbringung im Heim gelten im einzelnen folgende Beding-
ungen:

1. Berechnung der Kosten. Über die von den Eltern bzw. Erziehungs-
berechtigten zu zahlenden Kosten wird in regelmässigen Abständen
eine Abrechnung erteilt. Diese umfasst:
 - a) Allgemeine Kosten des Heimes. Erfasst sind hier: Miete,
Heizung, Gas, Strom, Bewirtschaftung, Instandhaltung usw. Von
diesen Kosten trägt den Hauptteil der Betrieb. Es wird nur ein
Anteil von monatlich RM 12,50 berechnet.
 - b) Kosten für die Verpflegung. Diese errechnen sich nach den wirk-
lichen Aufwendungen. Zur Zeit wird ein Tagessatz von RM 1,10
in Rechnung gestellt.
 - c) Sonstige Aufwendungen. Hier werden H.J. Beiträge, Musikunter-
richt und ähnliche verlegte Beträge verrechnet.

Die Lohn- und Gehaltsgelder werden mit den Aufwendungen verrechnet,
die überschüssenden Beträge sind dem Heim zu überweisen bzw. werden
von diesem überwiesen.

2. Gemeinschaftsarbeit. Das Heim ist die Grundlage für die Gemein-
schaftsarbeit im Betrieb. Bei der Aufnahme wird daher festgelegt,
in welcher Weise sich der Junge für diese Gemeinschaftsarbeit ein-
setzen wird. In der Regel wird es sich um das Erlernen eines In-
strumentes handeln. Die getroffene Verabredung ist für die ganze
Lehrzeit bindend. Die wegen des Musikunterrichtes getroffenen Ver-
abredungen müssen also eingehalten werden. Grundsätzlich ist der
Musikunterricht von den Eltern zu zahlen.

3. Kleidung. Das Leben im Heim soll jungenmässig sein. Hierzu gehört, daß keine Kleidungsstücke getragen werden, welche in diesen Lebensrahmen nicht passen. Diese Kleidungsstücke dürfen dann auch nicht in den Schränken aufbewahrt werden. Die in dieser Richtung ergehenden Anweisungen sind sorgfältig einzuhalten.

Um auch in der äusseren Aufmachung den jungenmässigen Charakter zu garantieren, wird die Kleidung vom Betrieb so weit wie möglich zur Verfügung gestellt. Die Kriegsverhältnisse bedingen es, dass vorwiegend getragene Kleidungsstücke ausgegeben werden müssen. Die Kleidungsstücke sind Eigentum des Betriebes. Hieraus folgt, dass sie beim Ausscheiden aus dem Heim unverzüglich abgegeben werden müssen. Verloren gegangene und ungebührlich beschädigte Kleidungsstücke müssen ersetzt werden. Dies gilt natürlich nicht für die durch den Gebrauch bedingte Abnutzung.

Da für diese Kleidungsstücke laufend Ersatz beschafft werden muss, sind für die empfangenen Kleidungsstücke Punkte der Reichskleiderkarte abzugeben. Die Zahl der Punkte bestimmt sich nach dem Zustand des Kleidungsstücks. Ist es neu, so ist die volle Punktzahl abzugeben. Entsprechend dem Zustand verringert sich die Punktzahl.

Bei Rückgabe der Kleidungsstücke wird die Punktzahl zurückgegeben, welche dem Zustand des Kleidungsstücks bei Rückgabe entspricht. Für ein verloren gegangenes oder ungebührlich beschädigtes Kleidungsstück ist nach den gleichen Grundsätzen Ersatz auch in Punkten zu leisten.

Kleiderkarte und Zusatzkarte bleiben in der Verwaltung des Heimes. Über die Entnahme von Punkten wird Buch geführt. Für Privatschaffungen der Lehrlinge können die Karten vorübergehend entnommen werden.

Die vom Betrieb zur Verfügung gestellten Kleidungsstücke sind zu tragen. Es dürfen also insoweit keine privaten Kleidungsstücke benutzt werden.

4. Heimbetrieb. Der Heimbetrieb wird durch den Tagesplan geregelt. Dieser ist in jeder Beziehung einzuhalten.
5. Sonntagsurlaub. Sonntagsurlaub wird in weitgehendem Maße gewährt. Nur bei Veranstaltungen der H.J. des Betriebes usw. ist damit zu rechnen, dass die Jungen am Sonntag in Glashütte bleiben müssen.

Der Urlaub beginnt Sonnabend Nachmittag und endet Sonntag Abend. Der Beginn und das Ende des Urlaubs

werden in ein Urlaubsbuch eingetragen, welches jeder Junge erhält.

Der Urlaub soll bei den Eltern oder Verwandten zugebracht werden. Selbständige Unternehmungen der Jungen sind nur mit Genehmigung der Heimleitung zulässig. Um die Durchführung dieser Bestimmung zu kontrollieren, ist in das Urlaubsbuch von den Eltern bzw. den Verwandten einzutragen, wann der Junge eingetroffen und wann er wieder abgefahren ist. Ausserdem ist diese Eintragung durch Unterschrift zu bekräftigen.

Von dem Zeitpunkt ab, wo der Junge wieder in Glashütte eintrifft untersteht er wieder dem Heim. Er hat also sofort ins Heim zurückzukehren, auch wenn sein Urlaub noch nicht abgelaufen ist.

Es wird kein Zwang ausgeübt, den gewährten Urlaub auch auszunützen. Die Sonntage können auch im Heim zugebracht werden.

6. Ferien. Für jeden im Heim untergebrachten Jungen gilt, auch wenn tarifliche Bedingungen ungünstiger lauten, ein Jahresurlaub von drei Wochen. Der Zeitpunkt desurlaubes wird auf Grund der Betriebsverhältnisse bestimmt.
7. Strafen. Verstösse gegen die Pflichten im Heim können wie folgt bestraft werden:
 - a) Koch- bzw. ein anderer Strafdienst für kürzere oder längere Zeit.
 - b) Entziehung des Sonntagsurlaubes.
 - c) Sonst als geeignet erscheinende Strafen, z.B. eine kleine Geldstrafe, die in eine gemeinsame Kasse zu zahlen ist. (Bücherkasse)
 - d) Schlechtes Verhalten im Heim kann auch dadurch bestraft werden, dass dem Lehrling die Vergünstigungen entzogen werden, die im Rahmen des Lehrverhältnisses vom Betrieb gewährt werden.
 - e) Ausschluss aus dem Heim. Dieser kann den Ausschluss aus dem Betrieb zur Folge haben.

Es wird jedoch erwartet, dass von diesen Strafen recht wenig Gebrauch zu machen ist und sich der Lehrling einwandfrei verhält.

Glashütte, den 1.III. 1942.

Uhren - Rohwerke - Fabrik
Glashütte A.-G.

Uhrenfabrik A. - G.
Glashütte/Sa.